

## Steuerrecht

**BFH: Einkünfte selbstständig tätiger Prostituiertes – Rechtsprechungsänderung.** Selbstständig tätige Prostituierte erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Aufgabe von *BFH*, NJW 1965, 79) (Beschl. v. 20. 2. 2013 – GrS 1/12).

## Entscheidung der Woche

**Freie Fahrt für preußischen Staatsangehörigen.** Politisch wirre Äußerungen können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen; der Führerschein ist nach Ansicht des *VG Sigmaringen* aber selbst dann nicht in Gefahr, wenn die Äußerungen noch so abstrus erscheinen (Beschl. v. 27. 11. 2012 – 4 K 3172/12).

Der Antragsteller war wegen diverser verkehrsrechtlicher Verstöße sowie eigenwilliger Ansichten zu seiner Staatsbürgerschaft in Erscheinung getreten: So teilte er der zuständigen Bußgeldstelle im Jahr 2007 schriftlich mit, das von ihm wegen einer Geschwindigkeitsübertretung erpresste Verwarnungsgeld letztmalig zu bezahlen. Außerdem ließ er die Behörde wissen, dass diese ihn in seinen Menschenrechten verletze, weil er durch einen Nichtstaat, wie die so genannte BRD einer sei, verfolgt werde. Ein weiteres Schreiben an das Rechts- und Ordnungsamt, das sich mit komplexen staats- und völkerrechtlichen Fragestellungen beschäftigte, kam unter anderem zu dem Ergebnis, dass die Bundesrepublik rechtlich nicht existiere und der Antragsteller nicht Staatsbürger der BRD, sondern des Deutschen Reichs sei. Der Stadt reichten diese Ausführungen, um erstmalig die Fahreignung des Antragstellers überprüfen zu lassen.

Im August des vergangenen Jahres äußerte sich der Antragsteller erneut schriftlich gegenüber seiner Wohn-gemeinde zu seiner Staatsbürgerschaft. Diesmal war er überzeugt davon, seine wahrhaftige Staatsangehörigkeit sei die des Freistaats Preußen. Das Verkehrsamt ordnete daraufhin die Beibringung eines fachärztlichen Gutachtens bei einem Arzt für Psychiatrie mit verkehrsmedizinischer Zusatzqualifikation an; zusätzlich wurde sicherheitshalber die Fahrerlaubnis unter Anordnung der sofortigen Vollziehung entzogen. Diese Anordnungen wurden vom VG in einem Eilverfahren nach § 80 V VwGO kassiert. Gutachtensanforderung und Entziehungsanordnung bezögen sich lediglich auf politische Meinungsäußerungen und nicht auf Mängel, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis an der Fahreignung des Antragstellers begründen könnten, so das Gericht. Und weil die geäußerten rechtlichen und politischen Ansichten dem VG keinen Anlass zu der Annahme boten, der Antragsteller könne an einer seiner Fahreignung ausschließenden Geisteskrankheit leiden, darf er erst einmal weiterfahren (die Entscheidung ist im Volltext abrufbar unter [www.njw.de](http://www.njw.de)).

## Leserforum

**Zu Lamprecht, NJW 2013, 440 und Harz, NJW-aktuell H. 9/2013, S. 10.** Über der kleinen Pointe „Schulnoten für Bundesrichter?“ entgeht selbst (oder gerade) einem so erfahrenen Beobachter der Szene wie *Rolf Lamprecht* die große Pointe der Justizposse am *BGH*: In der Justiz erfolgt die Beförderung entgegen Art. 33 II GG überhaupt nicht nach dem Prinzip der „Bestenauslese“. Die von *Lamprecht* beschriebenen Vorkommnisse in Karlsruhe legen schonungslos offen, was allerdings bundesweit der Fall ist, und nicht nur am *BGH*: erst wird entschieden, ob und was jemand werden soll; und dann wird eine dieser Vorgabe entsprechende dienstliche Beurteilung erstellt. Alle Beteiligten und der Rest der Fachwelt sehen es zu Recht als „völlig normal“ an, dass die Schlacht um den Vorsitz schon im Vorfeld auf dem Gebiet der Beurteilung geführt und auch dort entschieden wird. Weil der Präsident nicht will, dass der Richter *Thomas Fischer* Vorsitzender wird, deswegen setzt er diesen „eine Note herunter“; und richtigerweise greift der Beurteilte das mit bisherigen Zwischenerfolgen an. Denn jeder weiß, dass die Beamtenkammer des VG hinterher überhaupt keine andere Möglichkeit hat, als eine der „Abstufung“ der dienstlichen Beurteilungen folgende Auswahlentscheidung zu halten. Und das ist – vielleicht von wenigen besonders integer geführten Justizverwaltungen abgesehen – flächendeckend bis zu den Proberichtern so: Überall wird von irgendeiner Person oder einer informellen Runde beschlossen, ob und was eine(r) werden soll; und dann wird entsprechend beurteilt. Wäre es nicht eine derartige Ressourcenvergeudung, wäre es beinahe komisch, dass sich die Richter in den Beamtenkammern der Verwaltungsgerichte später mit ganz viel Fleiß über die Zeugnisse beugen und noch der letzten kleinen Nuance nachspüren, wenn eine Personalentscheidung angefochten wird. Aber sie können natürlich nur die Randfälle retten, wo die Formulierungskunst der „Vorherbestimmer“ einmal versagt hat oder wo, wie bei der Posse um die Präsidentschaft am *OLG Koblenz*, die Usancen verschiedener Gerichtszweige aufeinander treffen oder politische Einflussnahme allzu offen liegt. Letztlich kann es ja auch gar nicht anders sein: Gerichte können nur „funktionieren“, richterliche Unabhängigkeit hin oder her, wenn nicht passende, der Führung nicht genehme Personen „aus-sortiert“ werden. Aber den Anspruch von der nicht nur äußeren, sondern auch inneren Unabhängigkeit der Richter durch entsprechend strukturierte Personalauswahlentscheidungen fördern, indem die Beförderung der Beurteilung folgt und nicht umgekehrt die Beurteilung einem schon vorgegebenen Ziele dient: das könnte die Justiz – nicht nur auf Bundesebene – deutlich besser leisten als es derzeit, seltsam unhinterfragt, gängige Praxis ist.

Rechtsanwalt Dr. Christian Naundorf, Berlin